



Auswertung der Überwachungsaktionen 2014 zu Desinfektionsmitteln und behandelten Waren

1. Grundsätzliche Ziele der Überwachungsaktion

Die Überwachungsaktion, die im zweiten Halbjahr **2014** von 20 Kreisordnungsbehörden in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wurde, sollte Hersteller, Lieferanten, Händler, Verbraucher und Überwachungsbehörden für die neuen rechtlichen Anforderungen der Biozidverordnung (Verordnung (EU) Nr. 528/2012) sensibilisieren.

Durch das Überwachungsprojekt sollte auch festgestellt werden, wie die Marktrelevanz der Produkte insbesondere der behandelten Waren ist. Ob es Unterschiede bei den Angebotsformen (Präsenhandel / Internethandel) der Produkte gibt und ob die Produkte in den verschiedenen Angebotsformen (Präsenhandel / Internethandel) unterschiedlich ausgelobt¹ werden. Deshalb wurde das Überwachungsprojekt durch eine durch umfangreiche Internetrecherche vorbereitet. Die ausgewählten Produkte (insbesondere bei behandelten Waren) sollten auf dem Markt vorhanden sein. Selbstverständlich war es ebenso ein Ziel zu quantifizieren, welche Vollzugsrelevanz die überprüften rechtlichen Anforderungen haben.

2. Hintergrund: Behandelte Waren

Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidverordnung) gilt sowohl für Biozidprodukte als auch für behandelte Waren. „Behandelte Waren“ sind alle Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, die mit einem oder mehreren Biozidprodukten behandelt wurden oder denen ein oder mehrere Biozidprodukte absichtlich zugesetzt wurden. Behandelte Waren müssen vom Inverkehrbringer gekennzeichnet werden, sofern bei einer behandelten Ware, die ein Biozidprodukt enthält, der Hersteller dieser behandelten Ware Angaben zu

¹ Der Begriff der „Auslobung“ bedeutet hier, dass die Ware mit einem bestimmten „Anspruch“ beworben wird, z.B. antibakteriell.



bioziden Eigenschaften dieser Ware macht, d.h. wenn das Produkt mit dieser Eigenschaft beworben wird.²

Bei behandelten Waren, die durch die Biozidverordnung erstmalig geregelt wurden, gelten Übergangsvorschriften. Sie dürfen nach diesen Übergangsregelungen **unabhängig** vom verwendeten Wirkstoff bis zum 01. März 2017 in Verkehr gebracht werden.

3. Behandelte Waren

Überprüft wurden Produkte, die mit Biozidprodukten (Desinfektionsmittel, Hauptgruppe 1) als Zusatz in Textilien, Geweben, Masken, Farben und anderen Gegenständen oder Stoffen behandelt wurden, um behandelte Waren mit Desinfektionseigenschaften herzustellen. Die Internetrecherche ergab, dass dort die zu überprüfenden Produkte in großer Anzahl als behandelte Waren mit bioziden Eigenschaften beworben wurden. Deshalb war eine Überprüfung von bis zu 120 Produkten geplant.

Tabelle 1: Ergebnisse für behandelte Waren

Produkt	Geplante Anzahl	Anzahl gefundener behandelte Waren	Anzahl behandelte Waren mit Mängel	Mängel [%] (bezogen auf behandelte Waren)
T-Shirts	20	1	1	100
Duschvorhänge	10	0	*	*
Socken	20	5	5	100
WC-Sitze	20	9	9	100
Zahnbürsten	10	0	*	*
Einlegesohlen	20	12	12	100
Reinigungspads	10	8	8	100
Spültücher	10	0	*	*
Summe	120	35	35	

Anmerkung: * bedeutet keine behandelte Ware in dieser Produktkategorie gefunden

² Zu den Anforderungen an die Kennzeichnung einer behandelten Ware gem. Artikel 58 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 528/2012
siehe:
<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Biozide/Behandelte-Waren/Behandelte-Waren.html>



Als Gesamtergebnis ist ersichtlich, dass im stationären Handel nur eine geringe Anzahl (35) Produkte aufgefunden wurden, die als behandelten Waren mit bioziden Eigenschaften ausgelobt waren. Die behandelten Waren, die vorgefunden wurden, waren **alle mangelhaft gekennzeichnet**.

4. Einzelergebnisse für behandelte Waren

Im stationären Handel wurde zum Überprüfungszeitraum nur ein T-Shirt gefunden, das als behandelte Ware ausgelobt war. Besucht wurden 5 Geschäfte, die Sportbekleidung anbieten. Das T-Shirt war als antibakteriell deklariert und nicht entsprechenden Artikel 58 Abs. 3 Biozidverordnung gekennzeichnet.

In 13 verschiedenen Einzelhandelsgeschäften (Baumärkte, Fachhandel und Kaufhaus) wurde kein mit einer bioziden Eigenschaft ausgelobter Duschvorhang entdeckt. Bei der Produktkategorie "Socken" wurden im Fachhandel 5 Produkte gefunden, die als behandelte Ware ausgelobt waren. Der Wirkstoff war nur in 4 Fällen angegeben: Silber, 2 x "Metallisiertes Nylon (Silber)", "metallised Polamide". Alle 5 Produkte hatten mindesten einen Mangel in der Kennzeichnungsanforderung nach Artikel 58 Absatz 3 Biozidverordnung (Mängelquote = 100%). Zusätzlich war die Kennzeichnung in drei Fällen nicht in deutscher Sprache (Artikel 58 Abs. 6 der Biozidverordnung). Bei der Überprüfung von 5 Geschäften im Niedrigpreissektor wurden keine Socken aufgefunden, die als behandelte Waren ausgelobt waren.

In Baumärkten wurden 9 WC-Sitze entdeckt, die als behandelte Ware ausgelobt waren. Auch bei den WC-Sitzen waren 100% der Produkte mangelhaft gekennzeichnet (nach Artikel 58 Absatz 3). Im Einzelhandel wurde keine Zahnbürste entdeckt, die als behandelte Ware gemäß Biozidverordnung ausgelobt war.

Insgesamt wurden 23 Einlegesohlen überprüft, davon waren 12 als behandelte Waren ausgelobt, die alle Kennzeichnungsmängel aufwiesen (Mängelquote nach Artikel 58 Abs. 3 = 100%). Zusätzlich wurden noch 3 Einlegesohlen entdeckt, die als eine behandelte Ware mit einer primären Biozidfunktion beworben wurden und deshalb als Biozidprodukte anzusehen sind.³

³ Artikel 3 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 528/2013: „Eine behandelte Ware mit einer primären Biozidfunktion gilt als Biozidprodukt und muss entsprechend als solches zugelassen werden.“ So



Diese Biozidprodukte waren ebenso nicht mängelfrei, sodass insgesamt 15 Einlegesohlen mangelhaft waren. 6 Produkte wurden im Supermarkt, 5 im Fachhandel, 3 im Drogeriemarkt und eine Einlegesohle im Sonderposten / Schnäppchenmarkt aufgespürt. Als Wirkstoffe angegeben waren: 5 x 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, 4 x Silberionen, 1 x nicht genannt und als zusätzlicher Wirkstoff wurde 3 x Tetradecyl-Dimethyl(3-trimethoxysilylpropyl) Ammoniumchlorid) aufgeführt.

Keines der 11 überprüften Spültücher wurde mit einer antibakteriellen Eigenschaft beworben. Die überprüften Reinigungspads (darunter sind Pads zu verstehen, die zur Reinigung von Oberflächen vorgesehen sind) wurden alle im Drogeriemarkt entdeckt. Alle 8 wiesen Kennzeichnungsmängel gem. Artikel 58 auf.

5. Zusammenfassung und Bewertung der Überprüfungsergebnisse für behandelte Waren.

Alle 35 im stationären Handel aufgefundenen behandelten Waren wiesen Kennzeichnungsmängel auf. Sofern Waren mit bioziden Eigenschaften beworben werden, scheinen die Kennzeichnungsanforderungen für behandelte Waren den Herstellern, Lieferanten und Händler noch nicht ausreichend bekannt zu sein.

Auffällig bei den Ergebnissen dieses Projektteiles ist, dass trotz der vor dem Projekt durchgeführten intensiven Internetrecherche im stationären Handel sehr viel weniger Produkte, die als behandelte Waren beworben wurden, entdeckt wurden als erwartet (35 statt bis zu 120). Antibakteriell ausgerüstete Erzeugnisse (Biozidprodukte und behandelte Waren) scheinen vorwiegend über den Internethandel vertrieben zu werden. Nur WC-Sitze, Reinigungspads und Einlegesohlen mit der Auslobung einer bioziden Eigenschaft werden auch im stationären Handel vielfältig angeboten. Eventuell ist eine Marktverschiebung zu beobachten, dass der Anteil an antibakteriell angepriesenen Erzeugnissen zurückgeht oder bestimmte Produkte (z.B. T-Shirts) saisonal zum Projektdurchführungszeitraum nicht angeboten wurden.

ist unter anderem ein mit einem Biozidprodukt behandeltes Papier (Mottenpapier) als Biozidprodukt und nicht als behandelte Ware zu definieren und unterliegt als solches der Zulassungspflicht.



6. Desinfektionsmittel

Geplant war die Überprüfung von bis zu 80 Produkten. Im Internethandel wird eine Vielzahl verschiedener Mittel angeboten, die zur desinfizierenden Reinigung von Oberflächen angepriesen werden. Ausgewählt wurden Produktkategorien, die erfahrungsgemäß in den letzten Jahren auch im stationären Handel vorgefunden wurden. Zusätzlich wurden Händedesinfektionsmittel überprüft.

Tabelle 2. Ergebnisse für Desinfektionsmittel

Produkt	Geplante Anzahl	Gefundene Produkte	Anzahl Produkte mit Mängeln	Mängel [%] bezogenen auf gef. Produkte
Kunststoff-/Tastaturreiniger	20	0	*	*
Händedesinfektionsmittel	20	14	3	21
Kühlschrankdesinfektionsmittel	20	1	0	0
Badezimmer-/ Küchendesinfektionsmittel	20	19	10	53
Summe / Durchschnittliche Quote	80	34	13	/ 38

Anmerkung: * bedeutet keine Produkte in dieser Produktkategorie gefunden

7. Einzelergebnisse für Desinfektionsmittel

Die Überwachungsbehörden konnten keine Kunststoff-/Tastaturreiniger finden, die als desinfizierend beworben werden. Nur ein Kühlschrankdesinfektionsmittel (mit entsprechender Auslobung) wurde entdeckt.

19 Badezimmer-/Küchendesinfektionsmittel wurden überprüft. Sie wurden im Sonderposten-/Schnäppchenmarkt (8), im Baumarkt und im Supermarkt (jeweils 1) sowie im Drogeriemarkt aufgefunden. 4 Produkte waren nicht verkehrsfähig, da sie schwere Kennzeichnungsmängel aufwiesen. Die Verstöße bezogen sich nicht nur auf biozidrechtliche Anforderungen, sondern es gab auch Mängel bei der chemikalienrechtlichen Kennzeichnung. Weitere 6 Produkte wiesen weniger schwere Kennzeichnungsmängel auf. Insgesamt war die Mängelquote für diese Produktkategorie über 50%.

14 verschiedene Händedesinfektionsmittel (ohne Doppelungen) wurden überprüft. Die Produkte wurden entdeckt im Drogeriemarkt (8), im Fachhandel (2), im Supermarkt (3) und „nicht-im-Einzelhandel“ (1). Bei dem Produkt,



welches nicht im Einzelhandel vertrieben wurde, fehlte die Kennzeichnung vollständig. 2 weitere Produkte wiesen Kennzeichnungsmängel auf. Insgesamt waren 3 Produkte nicht verkehrsfähig und die Mängelquote beträgt 21%.

8. Zusammenfassung und Bewertung der Überprüfungsergebnisse für Desinfektionsmittel

Bestimmte Reinigungsmittel / Produktkategorien werden im stationären Handel nur noch selten als Desinfektionsmittel angeboten. Es wurden keine Kunststoff-/Tastaturreiniger aufgefunden, die als desinfizierend ausgelobt sind und nur ein Kühlschrankdesinfektionsmittel.

Bei den Händedesinfektionsmitteln betrug die Mängelquote mehr als 20%. Mehr als die Hälfte der überprüften Badezimmer-/Küchendesinfektionsmittel wies Mängel auf (53%). Insgesamt war mehr als ein Drittel der überprüften Produkte nicht rechtskonform. Die Vollzugsrelevanz der Überprüfung von Desinfektionsmitteln besteht weiterhin.

9. Schlussfolgerungen für die zukünftige Überwachungstätigkeit

Bestimmte behandelte Waren und Reinigungsmittel zur Desinfektion werden nur noch selten im stationären Handel angeboten. Sofern sie auch zukünftig im Internethandel vertrieben werden, ist eine verstärkte zielgerichtete Überprüfung des Handels im Internet angemessen.

Bei den im stationären Handel vorgefundenen Reinigungsmitteln zur Desinfektion (Händedesinfektionsmittel sowie Badezimmer-/Küchendesinfektionsmitteln) war mehr als ein Drittel der überprüften Produkte mangelhaft. Sie werden auch zukünftig im Fokus der Überwachung stehen.

Alle vorgefundenen behandelten Waren hatten Kennzeichnungsmängel. Da die Mängelquote so groß war, sind rechtliche Anforderungen an behandelte Waren auch in Zukunft ein notwendiger Schwerpunkt (evt. im Rahmen eines nachfolgenden Projektes) der Überwachungstätigkeit.